

Deutsches Institut für Bautechnik

Anstalt des öffentlichen Rechts

Kolonnenstr. 30 L
10829 Berlin
Deutschland

Tel.: +49(0)30 787 30 0
Fax: +49(0)30 787 30 320
E-mail: dibt@dibt.de
Internet: www.dibt.de



DIBt

Mitglied der EOTA
Member of EOTA

Europäische Technische Zulassung ETA-05/0068

Handelsbezeichnung
Trade name

Sikasil® IG-25

Zulassungsinhaber
Holder of approval

SIKA SERVICES AG
Tüffenwies 16
8048 Zürich
SCHWEIZ

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck
*Generic type and use
of construction product*

Klebstoff zur Verwendung in Mehrscheiben-Isolierverglasungen
Structural Sealant for use in Insulating glass units

Geltungsdauer: vom
Validity: from
bis
to
verlängert vom
extended from
bis
to

20. Januar 2006
19. Januar 2011
20. Januar 2011
19. Januar 2016

Herstellwerk
Manufacturing plant

SIKA ENGINEERING SILICONES srl
Via L. Einaudi 6
20068 Peschiera Borromeo (MI)
ITALIEN

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

9 Seiten
9 pages



Europäische Organisation für Technische Zulassungen
European Organisation for Technical Approvals

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶;
 - der Leitlinie für die europäische technische Zulassung für "Geklebte Glaskonstruktionen - Teil 1: Gestützte und ungestützte Systeme", ETAG 002-01"
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

1 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

2 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

3 Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

4 Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

5 Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

6 Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Bauprodukts und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Produkts

Der Klebstoff Sikasil® IG-25 ist ein Zwei-Komponenten-Klebstoff auf Silikonbasis zur Verwendung in Isolierglasscheiben mit tragender Funktion. Der Klebstoff ist nur ein Bestandteil des Bausatzes. Der Bausatz als solcher wird von dieser europäischen technischen Zulassung nicht erfasst.

1.2 Verwendungszweck

Der Klebstoff Sikasil® IG-25 wird im Geltungsbereich der ETAG 002 in geklebten Glaskonstruktionen zur Herstellung von Mehrscheiben-Isolierverglasungen verwendet, indem zwei Glasplatten tragend miteinander verklebt werden. Jede Glasscheibe der Isolierverglasung muss zur Abtragung des Eigengewichts gestützt sein (Typ I und II). Die Verklebung von Glas mit anderen Baustoffen ist ausdrücklich nicht Gegenstand dieser europäischen technischen Zulassung.

Die Brauchbarkeit von Systemen (oder Bausätzen), in denen die Verklebung verwendet wird, ist getrennt nachzuweisen, insbesondere durch eine ergänzende europäische technische Zulassung für Bausätze auf der Basis der ETAG 002.

Der Klebstoff Sikasil® IG-25 darf in geklebten Glaskonstruktionen der folgenden zwei Typen verwendet werden, auf die in der ETAG 002 verwiesen wird und die in Abbildung 1 gezeigt werden. Ob Vorrichtungen zur Verringerung der Gefahr im Falle eines Versagens der Verklebung erforderlich sind oder nicht, hängt von den am Verwendungsort geltenden einzelstaatlichen Regelungen ab.

Typ I: Mechanische Übertragung des Eigengewichts des Fassadenelements auf den Tragrahmen und von dort auf die Unterkonstruktion. Die tragende Verklebung überträgt alle anderen Einwirkungen. Es werden Vorrichtungen zur Verringerung der Gefahr im Falle eines Versagens der Verklebung verwendet.

Typ II: Mechanische Übertragung des Eigengewichts des Fassadenelements auf die Tragrahmen und von dort auf die Unterkonstruktion. Die tragende Verklebung überträgt alle anderen Einwirkungen und es werden keine Vorrichtungen zur Verringerung der Gefahr im Falle eines Versagens der Verklebung verwendet.

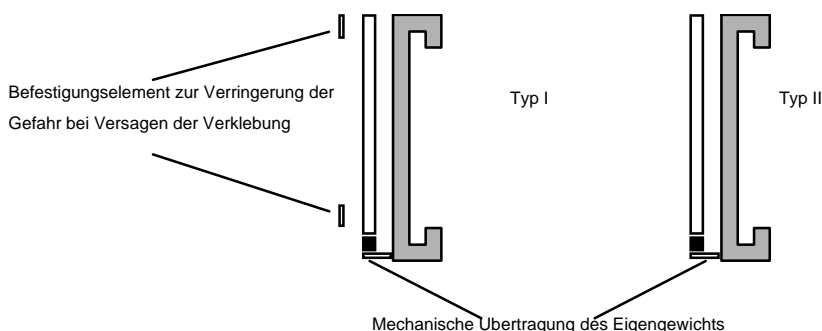


Abbildung 1 – Schematische Darstellung von Beispielen der verschiedenen Arten von Bausätzen für geklebte Glaskonstruktionen

Die Bestimmungen dieser Europäischen Technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer des Produkts von 25 Jahren.

Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des Produkts und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale des Produkts

2.1.1 Die Verklebung Sikasil® IG-25

- Rechnerische Spannung bei Zug: $\sigma_{des} = 0,14 \text{ MPa}$
- Rechnerische Spannung bei dynamischem Schub: $\tau_{des} = 0,101 \text{ MPa}$
- Rechnerische Spannung bei statischem Schub: $\tau_{st} = 0,01 \text{ MPa}$
- Elastizitätsmodul Zug oder Druck (Ausgangszustand): $E_o = 2,2 \text{ MPa}$
- Elastizitätsmodul Schub (Ausgangszustand): $G_o = 0,73 \text{ MPa}$
- Verarbeitungszeit (bei 25 °C, 50 % r.F.): 20 Minuten
- Zeit bis zur Klebfreiheit (bei 25 °C, 50 % r.F.): 180 bis 300 Minuten
- Zeit bis zum Transport des Fassadenelements: Die Mindestzeit vor dem Transport beträgt normalerweise 3 Tage. Dennoch ist ein früherer Transport zum Verwendungsort möglich, wenn die folgenden beiden Bedingungen beachtet werden (siehe Tabelle 10 der ETAG 002: Kontrollen während der Herstellung) und die geprüften H-Proben folgende Ergebnisse liefern: Bruch 100 % kohäsiv und Bruchspannung $\geq 0,7 \text{ MPa}$
- Klebstoff- Merkmale zur Identifizierung

Versuch	ETAG Bezug	Ergebnis
Spezifisches Gewicht (Mischungsverhältnis 13/1)	5.2.1.1	$V_{mean} = 1,36 \text{ g/cm}^3$
Härte Shore A	5.2.1.2	Mittelwert: 42 (Mindestwert: 34)
Thermogravimetrische Analyse	5.2.1.3	Die Kurve ist beim DIBt hinterlegt
Farbe	5.2.1.4	Schwarz

Die europäische technische Zulassung wird für das Produkt auf der Grundlage der vereinbarten Daten und Angaben erteilt, die beim DIBt hinterlegt wurden und die das bewertete und beurteilte Produkt identifizieren. Änderungen am Produkt und am Fertigungsvorgang, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Angaben nicht übereinstimmen, sind vor Durchführung der Änderungen dem DIBt mitzuteilen. Das DIBt entscheidet darüber, ob die Änderungen Einfluss auf die europäische technische Zulassung und damit auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der europäischen technischen Zulassung haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der europäischen technischen Zulassung oder ergänzende Bewertungen erforderlich ist.

2.1.2 Ergänzende Produkte zur Vorbereitung der Haftflächen der tragenden Verklebung

Folgendes Produkt ist als Reinigungsmittel für die Glas-Glas-Verklebung zu verwenden:

"Sika VENTOTEC Reiniger Glas & Metall"

2.1.3 Gefährliche Stoffe

In Ergänzung zu den speziellen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können im Geltungsbereich dieser Zulassung weitere Anforderungen an das Produkt gestellt werden (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der EG-Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen diese Anforderungen, sofern sie gelten, ebenfalls eingehalten werden.

2.2 Nachweisverfahren

Die Beurteilung der Brauchbarkeit des Klebstoffs für den vorgesehenen Verwendungszweck hinsichtlich der wesentlichen Anforderungen Brandschutz, Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz, Nutzungssicherheit und Energieeinsparung und Wärmeschutz entsprechend den wesentlichen Anforderungen Nr. 2, 3, 4 und 6 erfolgte in Übereinstimmung mit der "Leitlinie für die europäische technische Zulassung für geklebte Glaskonstruktionen" (ETAG 002).

In Fällen, in denen die Leitlinie Klassifizierungen und/oder Entscheidungsmöglichkeiten zulässt, wurden folgende Leistungen festgestellt.

ER2 BRANDSCHUTZ

Brandverhalten: Klasse F.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der ausgeführten geklebten Glaskonstruktion ist im Rahmen der europäischen technischen Zulassung für den Bausatz zu bewerten.

ER3 HYGIENE, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Auf Grundlage der Bewertung der chemischen Zusammensetzung des Produktes "Sikasil® IG-25" bei Verwendung in außenseitigen Mehrscheiben-Isolierverglasungen kann bestätigt werden, dass die Anforderungen an den Gesundheits- und Umweltschutz erfüllt werden. Weiterhin wird die Übereinstimmung mit der Richtlinie 76/769/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 bestätigt, die mit ihren Änderungen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde. In Ergänzung zu den speziellen Bestimmungen dieser ETA, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können im Geltungsbereich dieser Zulassung weitere Anforderungen an das Produkt gestellt werden (z. B. umgesetzte nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften).

ER4 NUTZUNGSSICHERHEIT

Die für die Bewertung des Klebstoffs relevanten folgenden Prüfungen wurden unter Bezugnahme auf die ETAG 002 bestanden: 5.1.4.1.1, 5.1.4.1.2, 5.1.4.2.1, 5.1.4.2.2, 5.1.4.2.3, 5.1.4.2.4, 5.1.4.2.5, 5.1.4.6.1, 5.1.4.6.2, 5.1.4.6.3, 5.1.4.6.4, 5.1.4.6.5 und 5.1.4.6.7.

Weitere Prüfungen sind im Rahmen einer ergänzenden europäischen technischen Zulassung für den Bausatz durchzuführen.

ER6 ENERGIEEINSPARUNG UND WÄRMESCHUTZ

Der Wert der Wärmeleitfähigkeit des Klebstoffs beträgt 0,35 W/(m K).

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 Systeme der Konformitätsbescheinigung

Im Rahmen des Mandats für Bausätze für geklebte Glaskonstruktionen sind die Systeme der Konformitätsbescheinigung, die von der Europäischen Kommission im Mandat detailliert aufgeführt sind, wie folgt [Entscheidung der Kommission vom 24.06.1996, veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 254 vom 08.10.1996]:

- System 1 für Bausätze für geklebte Glaskonstruktionen, Typ II
- System 2+ für Bausätze für geklebte Glaskonstruktionen, Typ I.

Anmerkung: Die Systeme werden in der Richtlinie des Rates 89/106/EWG Anhang III.2.i) und III.2.ii) ausführlich beschrieben.

Da der Klebstoff ein Bauprodukt ist, das als solches in Verkehr gebracht wird, ist es im Rahmen dieser ETA vorab nicht möglich, die Art der Bausätze zu bestimmen, in denen der Klebstoff verwendet werden soll. Demzufolge soll nur das umfassendere System 1 zur Anwendung kommen.

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine notifizierte Stelle aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - werkseigener Produktionskontrolle;
 - zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüfplan.
- (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle
 - Erstprüfung des Produkts;
 - Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
 - laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller des Klebstoffs hat eine ständige werkseigene Kontrolle der Herstellung durchzuführen.

Alle Elemente, Anforderungen und Vorschriften, die vom Hersteller übernommen werden, werden systematisch in Form von schriftlichen Grundsätzen und Verfahren dokumentiert. Dieses System der Produktionskontrolle stellt sicher, dass das Produkt mit der europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist mit folgenden Überprüfungen verbunden.

Basis: Farbe, Aussehen, Viskosität, Fließvermögen

Katalysator: Farbe, Aussehen, Viskosität, Fließvermögen

Gemisch: Topfzeit, Shore-A-Härte, Zug- und Bruchdehnung im Anfangsstadium und nach 7 Tagen Eintauchen in Wasser bei 23 °C, Schälwiderstand auf Glas nach 24 Stunden Eintauchen in Wasser bei 70 °C.

Im Rahmen der Verklebung von Glas ist es für den Hersteller erforderlich, nach Wärmekonditionierung Adhäsions- bzw. Kohäsionsversuche bis zum Bruch durchzuführen, wie in der ETAG 002, Abschnitt 8.3.2.4 beschrieben (siehe dort, Überprüfung an eingehendem Material (i), an jeder Charge des Klebstoffs). Die Prüfung von H-Stücken, Schälversuche, als Teil der werkseigenen Produktionskontrolle, liefert den notwendigen Nachweis.

3.2.1.2 Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der geklebten Glaskonstruktionen zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.3 einzuschalten. Hierfür ist der "Kontrollplan" nach den Abschnitten 3.2.1.1, 3.2.1.2 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 20. Januar 2006 erteilten Europäischen Technischen Zulassung Nr. 05/0068 übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stelle

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den im Prüf- und Überwachungsplan nach ETAG 002, Abschnitt 8.3.2.4 festgelegten Maßnahmen durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts,
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

Für jeden Herstellungsprozess des jeweiligen Herstellwerkes muss nachgewiesen werden, dass die werkseigene Produktionskontrolle mit der europäischen technischen Zulassung und mit allen grundlegenden Angaben übereinstimmt. Dieser Nachweis beruht auf einer Erstinpektion des Werkes.

Anschließend ist eine laufende Überwachung der werkseigenen Produktionskontrolle erforderlich, um die kontinuierliche Übereinstimmung mit der europäischen technischen Zulassung sicherzustellen. Diese laufende Überwachung erfolgt gemäß ETAG 002 (Geklebte Glaskonstruktionen) Abschnitt 8.3.

Es ist erforderlich, dass Überwachungsinspektionen mindestens zweimal jährlich stattfinden. Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

Die vom Hersteller eingeschaltete notifizierte Stelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Kontrollplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist an jedem Behälter oder jeder Verpackung anzubringen (siehe Beispiel in Abbildung 2). Zusätzlich zu den Buchstaben "CE" sind folgende zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nummer der Leitlinie für die europäische technische Zulassung,
- Nummer der Zertifizierungsstelle
- Der Hinweis: "Nur anwendbar mit einer ergänzenden ETA für den Bausatz"
- Typ I und II

4 Voraussetzungen für die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck

4.1 Herstellungsbedingungen

Der Klebstoff Sikasil® IG-25 ist in einem der auf Seite 1 genannten Werke herzustellen.

4.2 Bemessungsregeln und Anwendung des Klebstoffs

4.2.1 Bemessungsregeln

4.2.1.1 Entwurf und Bemessung der tragenden Verklebung

Die tragende Verklebung ist in Übereinstimmung mit den Regeln der ergänzenden europäischen technischen Zulassung für den Bausatz für geklebte Glaskonstruktionen, in denen der Klebstoff verwendet wird, zu bemessen. Hierbei sind neben den Windlasten auch die Lasten aus klimatisch bedingten Druckdifferenzen zwischen Scheibenzwischenraum und Umgebung zu berücksichtigen.

4.2.1.2 Geeignete Trägermaterialien für tragende Adhäsionsoberflächen

Als Trägermaterial für die tragende Verklebung wurde ausschließlich unbeschichtetes Kalknatronglas als geeignet nachgewiesen. Dies umfasst auch thermisch vorgespanntes Kalknatronglas, sofern dessen Verwendung in einer ergänzenden europäischen technischen Zulassung für Bausätze auf der Basis der ETAG 002 geregelt ist.

4.2.1.3 Entwässerung und Belüftung

In der Umgebung einer tragenden Verklebung ist stehendes Wasser entsprechend der ergänzenden europäischen technischen Zulassung für den Bausatz konstruktiv auszu-schließen.

4.2.1.4 Eigengewichtsabtragung über die Verklebung

Der Klebstoff Sikasil® IG-25 ist für die Verwendung in geklebten Glaskonstruktionen, Typ I und Typ II, geeignet (siehe auch Abbildung 1). Die geklebten Fassadenelemente können daher nur mit mechanischen Vorrichtungen zur Abtragung des Eigengewichts verwendet werden.

4.2.2 Allgemeine technische Bedingungen

Der Klebstoff Sikasil® IG-25 soll in einem Verhältnis Basis/ Katalysator nach Gewicht 13/1 gemischt werden. Die Verarbeitungstemperatur des Klebstoffes von +5 bis +40 °C ist einzuhalten. Die Verklebung muss ausgeführt werden, bevor die Verarbeitungszeit abgelaufen ist, vorzugsweise innerhalb von 10 Minuten nach Strangpressen. Es ist darauf zu achten, dass die Verarbeitungszeit in Abhängigkeit von der Temperatur und der relativen Feuchtigkeit variieren kann.

Nach Erreichen der Verarbeitungszeit darf keine Verschiebung der Scheiben der Isolierverglasung vorgenommen werden.

Vor Anwendung des Klebstoffs sollte in allen Fällen geprüft werden, dass auf dem Trägermaterial keine Kondensation auftritt.

4.2.3 Chemische Verträglichkeit

Während des Bewertungsverfahrens der vorliegenden ETA ist die Verträglichkeit zwischen Sikasil® IG-25 und ELASTOSIL SG 500 nachgewiesen worden.

4.2.4 Pflicht des Herstellers

Der ETA-Inhaber hat sicherzustellen, dass die Informationen über die jeweiligen Anforderungen der Bestandteile und ihrer Herstellung an die betreffende Person weitergegeben wird. Diese Informationen können durch Wiedergabe der relevanten Teile der europäischen technischen Zulassung erfolgen.

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung aufgrund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

5 Vorgaben für den Hersteller

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Die maximale Lagerdauer des Klebstoffs beträgt 14 Monate nach dem Herstellungsdatum in seiner ungeöffneten Originalverpackung, wenn diese bei Temperaturen unterhalb von 30 °C gelagert wird.

5.2 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

5.2.1 Verwendung des Klebstoffs

Die Verwendung des Klebstoffs wird in der ergänzenden ETA für den Bausatz geregelt. Insbesondere sind dort die Produkte für Reinigung und Grundierung, sowie deren Verwendung beschrieben.

5.2.2 Empfehlungen für die Fassadenreinigung

Es wird empfohlen, ein neutrales Reinigungsmittel (1 % des Wassers) mit einem pH-Wert von ca. 7 zu verwenden.

Weiterhin ist es erforderlich, dass Reinigungsmittel im Rahmen der ergänzenden ETA des Bausatzes auf dessen Verträglichkeit mit anderen verwendeten Produkten hin zu überprüfen (z. B. Dichtungsmittel).

Dr.-Ing. Karsten Kathage
Abteilungsleiter

